

## Die Gemeindevahllleiterin

### **Kommunalwahlen im Lande Hessen am 14. März 2021 Ausscheiden und Nachrücken eines Bewerbers**

Der am 14.03.2021 in die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Eschwege gewählte Bewerber **Thomas Reyer**, 37269 Eschwege, SPD, hat durch schriftliche Erklärung vom 20.02.2023 nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2021 (GVBl. S. 871) mit sofortiger Wirkung auf seinen Sitz in der Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Eschwege verzichtet.

Gemäß § 34 Abs. 3 KWG habe ich das Ausscheiden von Herrn Reyer aus der Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Eschwege festgestellt. Ferner habe ich festgestellt, dass gemäß § 34 Abs. 1 und 3 KWG als nächster noch nicht berufene Bewerber des Wahlvorschlags der Partei SPD

**Herr Felix Landau, wohnhaft in 37269 Eschwege**, zum 21.02.2023 in die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Eschwege nachgerückt ist.

Gem. § 34 Abs. 4 i. V. m. § 25 KWG kann gegen diese Feststellung jede/r Wahlberechtigte für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung binnen einer Ausschlussfrist von 2 Wochen vom Tage dieser Bekanntmachung an bei der Gemeindevahllleiterin der Kreisstadt Eschwege, Obermarkt 22, 37269 Eschwege, Einspruch erheben.

Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn eins vom Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte, unterstützen; bei mehr als 10.000 Wahlberechtigten müssen mindestens 100 Wahlberechtigte den Einspruch unterstützen.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wahllleiterin einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen; nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Eschwege, den 21.02.2023

**Die Gemeindevahllleiterin  
der Kreisstadt Eschwege  
gez. Herzog-Meister**